

Freiwillige Selbstverpflichtung zur umweltgerechten Sammlung, Verwertung und Entsorgung elektrischer und elektronischer Altgeräte in der Steiermark

Amtsmanager 2003: Dipl.Ing. Erich Gungl

Bundesland Steiermark: Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Fachabteilung 19D - Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Adresse: Bürgergasse 5a, 8010 Graz, 0316 / 877 4328, erich.gungl@stmk.gv.at

2. Hauptpreis 2.000 EURO, Kategorie Umweltschutz

Problembeschreibung

Eine Alternative zu gesetzlichen Vorgaben sind freiwillige Vereinbarungen zwischen Wirtschaft und Verwaltung. Bisher im Bereich Altfahrzeuge gewonnenen Erfahrungen sollten aktuell im Bereich der Sammlung und Aufarbeitung von Elektro- und Elektronikaltgeräten Berücksichtigung finden.

Lösungsvorschlag

Die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben sollte zukünftig in Kombination gesetzlicher Vorgaben mit Vereinbarungen zwischen Verwaltung und den betroffenen Wirtschaftskreisen erfolgen. Dabei hat sich die Gesetzgebung auf die Schaffung des national notwendigen rechtlichen Rahmens zur verpflichtenden Umsetzung (Teilnahme an) derartige(n)r Vereinbarungen zu beschränken. So wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise auch über einen gesetzlichen Zwang zum Beitritt zu diesen Vereinbarungen zu diskutieren. Die organisatorische und technische Umsetzung sollte jedoch primär der Vereinbarung und somit den betroffenen Wirtschaftskreisen überlassen bleiben (Vorschlagsrecht).

Zur praktischen Umsetzung (Inhaltliche Ausarbeitung und Abschluss von Vereinbarungen) sind vorhandene nationale Strukturen im Bereich Wirtschaft und Verwaltung zu nutzen. Durch diese Aufgabenstellung ergibt sich für beide Seiten ein großes Weiterentwicklungspotential, da im Sinne einer partnerschaftlichen Vereinbarung in weiten Bereichen bisher hoheitlich vom Gesetzgeber einseitig erledigte Aufgaben übernommen werden. Oberstes Ziel ist es dabei, inhaltlich außer Diskussion stehende Festlegungen zu treffen. Ein weiterer Vorteil von Vereinbarungen ist es, dass diese nach inhaltlicher Diskussion und Abschluss in Fachgremien nicht mehr verändert werden können. Als gegenteiliges Beispiel kann die nationale Gesetzesfindung im Bereich der Abfallwirtschaft angeführt werden bei der sich die inhaltlich befassten Gremien von Wirtschaft und Verwaltung in den Gesetzestexten oft nicht wieder finden.

Praktische Umsetzbarkeit

Die Freiwillige Selbstverpflichtung zur umweltgerechten Sammlung, Verwertung und Entsorgung elektrischer und elektronischer Altgeräte in der Steiermark wurde auf Initiative der Fachabteilung für Abfall- und Stoffflusswirtschaft - FA 19D des Landes Steiermark in Zusammenarbeit mit den Steirischen Abfallwirtschaftsverbänden und der Wirtschaftskammer Steiermark (Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft, Landesgremium des Radio- und Elektrohandels, Landesgremium des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung) ins Leben gerufen. Damit ist es möglich Elektro- und Elektronikaltgeräte (E-Schrott) beim Kauf eines neuen Gerätes auch bei Elektrohändlern (und Entsorgungsunternehmen) abzugeben.

Erstmals wird damit versucht, unter Einbindung aller Beteiligten und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Elektrohandel, mit einer „freiwilligen Lösung der Wirtschaft“ ein abfallwirtschaftliches Problem zu bewältigen. Aus den Erfahrungen soll ermittelt werden, ob es mit derartigen Regelungen möglich ist, ohne gesetzliche Verpflichtungen (Verordnung) im Bereich der Betriebe (Handel als Sammelstelle und Sammler/Entsorger als Aufarbeiter), die Vorgaben einer umweltgerechten Sammlung und Aufarbeitung sicherzustellen. Zusätzlich soll die freiwillige Selbstverpflichtung den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der entsprechenden EU-Richtlinie sinnvoll überbrücken und als Grundlage zu deren nationaler Umsetzung dienen.

Die Freiwillige Selbstverpflichtung sieht eine Dokumentation und Erfolgskontrolle vor. Die Entsorgungsunternehmen sind verpflichtet an die FA 19D Jahresbilanzen der gesammelten/weitergegebenen-/verwerteten Elektro- und Elektronikaltgeräte zu liefern. Danach konnten in den Jahren 2001 und 2002 über die beteiligten Betriebe ca 4.000 t Elektro- und Elektronikaltgeräte einer umweltgerechten Behandlung zugeführt werden (Berichte siehe Anhang). Abgesehen von dieser Mengenbilanz konnten eine Vielzahl von Erfahrungen gewonnen werden und konnten aber auch die Problembereiche aufgezeigt werden. Aus diesen Gründen ist für das Jahr 2004 eine konkrete Weiterentwicklung (Ergänzung um Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten) geplant.

Vorteile für den Unternehmer (zB Potenzial an Bürokratieabbau, Kostenersparnisse)

Durch die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in weitgehender Eigenverantwortung der betroffenen Wirtschaftskreise sollte es möglich sein, die benötigten Strukturen kostengünstig zu gestalten. In diesem Zusammenhang beschränkt sich der Gesetzgeber auf eine Kontrollfunktion und prüft, ob mit der Vereinbarung die europarechtlichen Vorgaben erfüllt wurden. Es besteht keine Notwendigkeit, dass sich der Gesetzgeber mit den organisatorischen und technischen Fragen zur Umsetzung (z.B. Sammelstrukturen, Behandlungsstandards, Finanzierung) im Detail auseinandersetzt.

Weitgehende Reduktion der nationalen Gesetzgebung auf die Festlegung von Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Vereinbarung auf Basis des EU-Rechtes. Mit dieser „Direktübernahme“ der Inhalte der Richtlinie in eine von den betroffenen Wirtschaftskreisen erarbeitete Vereinbarung wird jeglicher Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Ländern vermieden.

Durch die Einbindung bestehender (bekannter) Strukturen im Bereich der Wirtschaft zur Schaffung eigenständiger Kontroll- und Sanktionsmechanismen innerhalb der Vereinbarung (Interessensvertretungen) sollte es möglich sein eine nationale marktkonforme Wettbewerbsgleichheit sicherzustellen.

Vorteile für die Erzielung hoher Standards (Umweltschutz, Sicherheit usw)

Im Rahmen einer Vereinbarung, die von den Betroffenen eigenständig erarbeitet wurde, besteht sicherlich mehr Anreiz sich aktiv an der Umsetzung deren Inhalte zu beteiligen. Nachdem Inhalte einer Vereinbarung auch leichter in betriebsinterne Qualitätsmanagementsysteme integriert werden können (im Gegensatz zu Verordnungstexten) sollte die konkrete Umsetzung wesentlich verbessert werden. Durch die innerhalb der Vereinbarung zusätzlich geschaffenen Kontrollmechanismen werden die Behörden entlastet und wird dadurch auch die Kontrolleffizienz und somit der Umweltstandard gesteigert.